

Allgemeine Geschäftsbedingungen Inkasso

§ 1 Leistungsumfang

Schließer, Zab & Partner (im folgenden SZuP genannt) übernimmt gemäß seiner umfassenden Berechtigung zur Rechtsberatung die Inkassotätigkeit im Namen des Auftraggebers mit dem Ziel, Forderungen rasch zu bearbeiten und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine schnelle Einbringung zu gewährleisten.

Es werden sowohl das Inkasso nicht titulierter Forderung, als auch titulierter Forderungen übernommen.

In diesem Rahmen erteilt der Auftraggeber SZuP konkludent mit Auftragserteilung die Vollmacht, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Handlungen vorzunehmen, die diesem Zweck dienen, Erklärungen abzugeben und in Empfang zu nehmen, Vergleiche zu schließen und Klage einzureichen und zurückzunehmen. Dafür wird SZuP auch Geldempfangsvollmacht erteilt.

Sämtliche Auskünfte des Auftraggebers werden vertraulich behandelt und fallen unter die gesetzlich verankerte Verschwiegenheitsverpflichtung von SZuP.

§ 2 Einzuziehende Forderungen

Die zum Inkasso übergebenen Forderungen müssen zu Recht bestehen, können aber bestritten sein. Inkassoaufträge sind schriftlich per Post oder elektronisch unter Beilage der letzten Mahnung und der Rechnungskopie, sowie aller weiteren relevanten Unterlagen unter Angabe einer e-mail-Adresse für Rückantworten an die Kanzleiadresse zu erteilen und der Auftraggeber verpflichtet, alle ihm bekannten Schuldnerdaten und bereits erhobene oder zu erwartende Einwendungen an SZuP weiterzugeben. SZuP behält sich die Annahme von Inkassoaufträgen vor. SZuP ist berechtigt die Betreibungsmaßnahmen einzustellen, wenn ein weiteres Vorgehen nicht mehr zweckmäßig erscheint.

Unmittelbar nach Posteingang erhält der Auftraggeber seine persönlichen Zugangsdaten zum Online-Inkasso von SZuP per e-mail zugesandt, der ihm ermöglicht, den Stand des Inkassoverfahrens über das Internet jederzeit und überall abzurufen. Die Zusendung gilt als Auftragsannahme.

§ 3 Vergütung

Die Vergütung zu Recht bestehender Forderungen sind als Schadenersatz für die Rechtsverfolgung im Fall des Verzugs des Schuldner gemäß den Bestimmungen des BGB ersetzbar.

Die Inkassovergütung folgt der gesetzlichen Höhe, maßgebend sind die Bestimmungen des RVG.

Dem Auftraggeber wird eine Rechnung über anfallende Kosten erteilt.

§ 4 Zahlungseingänge

Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

Alle beim Auftraggeber eingehenden Zahlungen oder während der Bearbeitung vom Auftraggeber mit dem Schuldner getroffenen Zahlungsvereinbarungen müssen SZuP umgehend gemeldet werden. Die Beachtung dieses Hinweises ist besonders wichtig, damit nicht Kosten entstehen, für die der Schuldner dann nicht mehr haftet und in solchen Fällen vom Auftraggeber getragen werden müssten.

Bei SZuP eingehende Zahlungen werden nach Verrechnung umgehend an den Auftraggeber ausbezahlt.

§ 5 Datenschutz

Alle vom Auftraggeber übermittelten Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BDSG zur Verarbeitung gespeichert.

§ 6 Gerichtsstand

Erfüllungsort sowohl für die Leistungserbringung als auch die Zahlung ist Berlin.

Ist der Auftraggeber nicht Verbraucher, gilt für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis das sachlich zuständige Gericht in Berlin als ausschließliche Gerichtszuständigkeit vereinbart.

Nebenabreden werden nicht getroffen.